



GEMEINDE FEHRALTORF

# **Verordnung über die Entschädigung der Behörden und Kommissionen der Politischen Gemeinde Fehraltorf**

vom 11. Juni 2018

## A. Allgemeines

Art. 1  
Rechtsgrundlage  
Gestützt auf die Gemeindeordnung vom 24. September 2017 und die Personalverordnung der Politischen Gemeinde Fehraltorf vom 12. Dezember 2005 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Verordnung über die Entschädigung der Behörden und Kommissionen.

Art. 2  
Geltungsbereich  
Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der Behörden und Kommissionen der Politischen Gemeinde Fehraltorf.

## B. Entschädigungen

Art. 3  
Behörden  
Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern folgender Behörden jährliche Grundentschädigungen ausgerichtet:

### **Gemeinderat**

- Mitglied CHF 28'000.00

Zulagen an:

- Präsident CHF 31'000.00

- Schulpräsident CHF 30'000.00

### **Schulpflege**

- Mitglied (ohne Präsidium) CHF 18'000.00

### **Gesellschaftskommission**

- Mitglied (ohne Präsidium) CHF 10'000.00

### **Rechnungsprüfungskommission**

- Mitglied CHF 4'000.00

Zulagen an:

- Präsident CHF 4'000.00

- Aktuar CHF 3'000.00

### **Wahlbüro**

- Mitglied pro Stunde CHF 35.00

- Grundpauschale pro Tag CHF 45.00

Art. 4  
Weitere  
Kommissionen

Für die Mitglieder der Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse werden die Entschädigungen vom Gemeinderat festgelegt. Der Gemeinderat kann den Mitgliedern wichtiger ständiger Behörden und Kommissionen Pauschalentschädigungen ausrichten.

Art. 5  
Funktionäre der  
Feuerwehr

Die Entschädigungen und der Sold für die nebenamtlichen Funktionäre der Feuerwehr werden vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 6  
Zusätzliche  
Aufgaben

Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied oder ein Funktionär Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Gemeinderat eine zusätzliche Entschädigung ausrichten.

Art. 7  
Tag- und  
Sitzungsgelder

Zusätzlich zur Grundentschädigung von Art. 3 stehen den Mitgliedern der Behörden und Kommissionen für die Teilnahme an Sitzungen und für andere amtliche Verrichtungen Tag- resp. Sitzungsgelder in folgendem Umfang zu:

a) Taggeld für den ganzen Tag	CHF	450.00
b) Taggeld für den halben Tag	CHF	225.00
c) Sitzungsgeld	CHF	80.00

Sitzungsvorbereitung, Aktenstudium sowie Gespräche in der Verwaltung werden nicht separat entschädigt.

Für die Arbeit im Wahlbüro wird neben der Entschädigung von Art. 3 kein weiteres Sitzungsgeld ausgerichtet.

Art. 8  
Teuerungszulagen

Der Gemeinderat kann die Entschädigungen (inkl. Tag- und Sitzungsgelder) gemäss Art. 3 – 9 dieser Verordnung im Rahmen der für das Gemeindepersonal geltenden Bestimmungen der Teuerung anpassen.

Art. 9  
Spesenvergütung

Den Mitgliedern des Gemeinderates und der Schulpflege wird die folgende pauschale Spesenvergütung (Material- und Bürobedarf, Telefon, IT und Handy) ausgerichtet:

pro Jahr	CHF	1'440.00
----------	-----	----------

## **C. Versicherungen**

Art. 10  
Haftpflicht-  
versicherung

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde Haftpflichtversichert.

## **D. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Art. 11  
Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf Beginn der Amtsperiode 2018/22 in Kraft.

Der Gemeinderat regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelheiten.

Art. 12  
Aufhebung

Auf den gleichen Zeitpunkt werden die Bestimmungen der Verordnung über die Entschädigung der Behörden und Kommissionen der Politischen Gemeinde Fehraltorf vom 12. Dezember 2005 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

8320 Fehraltorf, 11. Juni 2018

## **Gemeindeversammlung Fehraltorf**

Wilfried Ott  
Gemeindepräsident

Marcel Wehrli  
Gemeindeschreiber